

**2. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig
(Anhalt)**

- Trinkwasserversorgungsgebührensatzung – TWVGS –

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der bisherige Absatz 3 (Umsatzsteuer) des § 3 (Gebührensätze) wird als Absatz 4 des § 3 hinzugefügt.

Der neue Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Sofern Abgaben-, z. Bsp. Wasserentnahmeentgelte, oder sonstige die Erzeugung, die Verteilung, die Entnahme oder den Verbrauch von Wasser belastende Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe den Gebührensätzen hinzugerechnet.

Der neue Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Umsatzsteuer

Zuzüglich zu den Trinkwassergebühren und den zu § 3 Absatz 3 zuordenbaren Abgaben oder Steuern ist gemäß § 7 die Umsatzsteuer entsprechend der im Umsatzsteuergesetz (UStG) festgelegten Höhe zu entrichten.

Artikel 2

Die Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft

Coswig (Anhalt), den 08.12.2011

Berlin
Bürgermeisterin

Siegel